



Verordnung zum Beitrags- und Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Gemeinde Duggingen und dem Tageselternverein Aesch

Vom XX.XX.2011

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 77a des Gemeindegesetzes und Artikel XX des Beitrags- und Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Gemeinde Duggingen und dem Tageselternverein Aesch vom XX.XX.2011 beschliesst:

§ 1 Besonderer Aufwand

Der Ansatz für die ausserordentlichen Aufwendungen der Mitarbeiter/innen des Tageselternvereins beträgt CHF 33.-- pro Stunde.

§ 2 Elternbeiträge

- ¹ Der Elternbeitrag richtet sich nach der gültigen Tariffliste im Anhang dieser Verordnung.
- ² Die Tariffliste wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- ³ Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder wird die Berechnung gemäss dem "Handbuch Sozialhilferecht" des kantonalen Sozialamts, Abschnitt "Lebens- und Wohngemeinschaften" vorgenommen.

§ 3 Minimal anrechenbares Einkommen für Selbständigerwerbende

Das minimal anrechenbare Einkommen für Selbständigerwerbende beträgt CHF 60'000.--.

§ 4 Rabatt für mehrere Kinder der gleichen Familie

Für das Kind mit der höchsten Präsenzzeit wird der volle Beitrag geschuldet. Für das zweite und für jedes weitere Kind wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

§ 5 Jährliche Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgt jährlich auf den 1. März. Die entsprechenden Unterlagen müssen von den abgebenden Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende Februar dem Tageselternverein eingereicht werden.

§ 6 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

- ¹ Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Wenn die Anspruchsberechtigten die geforderten Unterlagen nicht einreichen oder sich weigern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wird der kostendeckende Tarif verrechnet.
- ³ Sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrages zur Folge haben könnten, sind dem Tageselternverein unverzüglich zu melden.

§ 7 Rückzahlung

Unrechtmässige bezogene Gemeindebeiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückzahlungsforderung erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung vom 1. Juli 2011 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Duggingen, XX.XX.2011

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Erich U. Thommen

Christian Friedli

TARIFLISTE FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (ANHANG)

Gültig ab 1. Juli 2011

Massgebendes Monats- einkommen	Elternbeitrag Tageseltern pro Stunde		Massgebendes Monats- einkommen	Elternbeitrag Tageseltern pro Stunde
3'600	2.20		7'100.00	7.20
3'700	2.20		7'200.00	7.40
3'800	2.20		7'300.00	7.60
3'900	2.20		7'400.00	7.80
4'000	2.20		7'500.00	8.00
4'100	2.20		7'600.00	8.20
4'200	2.20		7'700.00	8.40
4'300	2.20		7'800.00	8.60
4'400	2.20		7'900.00	8.80
4'500	2.20		8'000.00	9.00
4'600	2.20		8'100.00	9.20
4'700	2.40		8'200.00	9.40
4'800	2.60		8'300.00	9.60
4'900	2.80		8'400.00	9.80
5'000	3.00		8'500.00	10.00
5'100	3.20		8'600.00	10.20
5'200	3.40		8'700.00	10.40
5'300	3.60		8'800.00	10.60
5'400	3.80		8'900.00	10.80
5'500	4.00		9'000.00	11.00
5'600	4.20		9'100.00	11.20
5'700	4.40		9'200.00	11.40
5'800	4.60		9'300.00	11.60
5'900	4.80		9'400.00	11.80
6'000	5.00		9'500.00	12.00
6'100	5.20		9'600.00	12.20
6'200	5.40		9'700.00	12.40
6'300	5.60		9'800.00	12.60
6'400	5.80		9'900.00	12.80
6'500	6.00		10'000.00	13.00
6'600	6.20		10'100.00	13.20
6'700	6.40		10'200.00	13.40
6'800	6.60		10'300.00	13.60
6'900	6.80		10'400.00	13.80
7'000	7.00		10'500.00	14.00